

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Winkel vom 11. März 2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Winkel festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 11. März 2009
Ortsgemeinde Winkel

(Jörg Prescher)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Winkel vom 11. März 2009**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 290,00 €
 - b) vom vollendetem 5. Lebensjahr 350,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 240,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) 180,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
 - aa) eine Einzelgrabstätte 585,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.170,00 €
 - b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 510,00 €
 - c) bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter den Buchstaben a und b genannten Gebühren erhoben.
2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v.H. wie nach Buchstabe a und b erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 350,00 €
 - b) vom vollendetem 5. Lebensjahr 350,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 110,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung)
 - a) für jede Erdbestattung 350,00 €
 - b) für jede Urnenbeisetzung 110,00 €

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben. Sofern die Reinigung der Leichenhalle durch Angehörige erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

- Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)
- a) Reihengrabstätte 1.800,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte 600,00 €